

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

tauchen; nicht ein einziges Freigut ist von dieser völligen Ver-
nichtung ausgenommen geblieben, denn die jüngeren Freigüter
und Freisitze sind nichts anderes als vormalige Holdengüter,
welche von den untertänigen Lasten gefreit worden sind, wor-
über noch die Dokumente vorliegen.

In Bayern dagegen haben sich — hier bloß vom Inviertel
gesprochen — die ledigen freien Aigen, abgesehen von Ver-
äußerungen, Verstiftungen und einzelnen Anvogtungen, in großer
Menge bis auf die Zeit der allgemeinen Bauernbefreiung er-
halten.

Die Ursache dieses gewaltigen Unterschiedes liegt in
der ganz entgegengesetzten Entwicklung des Gerichts-
wesens in den beiden Ländern.

In Österreich ging das Gerichtswesen aus der Hand der
Landesfürsten in jene des Adels und der Kirche über, um bei
denselben bis in die allerneueste Zeit zu verbleiben.¹ Auch
jene Landgerichte, welche ursprünglich den Herzogen zustanden
oder von ihnen nachträglich erworben worden waren, kamen
zuerst durch Verpfändung und später durch Verkauf an Adel
und Kirche. Gegen die Bedrückungen durch die Pfandherren,²
welche die Dauer ihres Pfandbesitzes rücksichtslos ausnützten,
waren auch hauptsächlich die Beschwerden der Bauern im 15.
und zumal im 16. Jahrhunderte gerichtet und die Verwandlung
des freien Grundbesitzes in untertänigen legt lautes Zeugnis
dafür ab, daß sie Gewalt für Recht geübt haben. In diesem
Verhalten der Grundherrschaften und der Landgerichtsherren
liegt auch, wie bereits in der dritten Atlasabhandlung ange-
deutet, die Ursache der wiederholten Bauernaufstände im
16. Jahrhunderte im Lande ob der Ens, die zweifellos eine
Reaktion der unterdrückten Freiaigner gegen ungerechte Ge-
walt darstellen; hier liegt auch das Geheimnis der schnellen

¹ Erläuterungen S. 7 Sp. 1, 2.

² Zumal Wolfgang von Polheim, welchem seit 1499 die Herrschaften
Kamer, Kogl und Frankenburg von K. Max befohlen waren. Vgl. die
Beschwerden der Untertanen von Kamer und Kogl gegen ihn vom
J. 1511; darunter: „wenn ein Leibmann heirat zu ainer die nit nach
ime ist mit dem leib, muß abtaidingen mit 6 oder 7 ℓ \mathcal{S} “, früher waren
nur 72 \mathcal{S} Leibmansrecht.

Fasz. Camer im Hofkammerarchiv.

Beschwerden der Untertanen der Herrschaft Steyr daselbst Fasz. S
24/1, 24/8, 25/1, 25/2, 26/2.